



GEMEINDEAMT WARTH

Zahl: 020-16
Warth, 15.09.2021

Verordnung gegen Lärmstörungen sowie zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes

Gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Warth vom 15.09.2021 verordnet:

Maßnahmen gegen Lärmstörungen sowie zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes für das Gemeindegebiet Warth:

§ 1 Sommerregelung

- a) Während der Sommer Hauptsaison - ab dem 2. Montag im Juli bis einschließlich dem 1. Sonntag im September - sind alle Aushub-, Spreng- und Bohrarbeiten sowie Abbrucharbeiten von Gebäuden verboten.
- b) Der Einsatz von Kleinbaggern bis maximal 10 Tonnen ist während der Sommer Hauptsaison für Grabungs- und Hinterfüllungsarbeiten von Montag – Samstag von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr erlaubt. Beim Abtransport von überschüssigem Aushubmaterial ist das Einvernehmen mit der Gemeinde und den umliegenden Nachbarn einzuholen.
- c) Lärmerregende Tätigkeiten und Schremmarbeiten für Installationszwecke dürfen im Zeitraum von Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr durchgeführt werden. Beim Einsatz von Kompressoren für Schremmarbeiten dürfen nur schallgedämpfte Geräte verwendet werden.

§ 2 Winterregelung

- a) Während der Wintersaison – offizieller Beginn und Ende der Wintersaison wird von der Gemeinde festgelegt - sind alle Bautätigkeiten im Freien untersagt. Bis zum Beginn der Wintersaison sind alle Baustelleneinrichtungen abzutragen und die Baustellen sind aufzuräumen.
- b) Arbeiten im Innenbereich dürfen während der Wintersaison nur bei eingebauten Fenstern und Türen von Montag bis Freitag durchgeführt werden. Lärmerregende Tätigkeiten dürfen nur von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr durchgeführt werden. Alle Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.

§ 3 Allgemeine Regelungen

- a) Die Baustellen sind möglichst aufgeräumt zu halten und Müll ist regelmäßig zu entsorgen.
- b) Sollten Straßen verschmutzt werden, sind diese regelmäßig zu reinigen.
- c) Alle Grundstücke im Gemeindegebiet sind zum Schutze des Ortsbildes von Müll und sonstigen Ablagerungen insbesondere von Schrottautos und dergleichen freizuhalten.
- d) Das Verbrennen von Baumaterialien und dergleichen ist verboten.
- e) Die oben angeführten Beschränkungen gelten nicht für unvorhergesehene Baugebrechen oder dementsprechende unaufschiebbare Reparaturen.
- f) An Sonn- und Feiertagen sind lärmeregende Bautätigkeiten verboten.
- g) Im Rahmen des Bauverfahrens kann die Gemeinde dem Bauwerber projektbezogen anderslautende, von der Verordnung abweichende Lärmschutzmaßnahmen oder Geltungszeiträume anordnen.

§ 4 Nichtbeachtung

Die Nichtbeachtung dieser ortspolizeilichen Verordnung wird gemäß § 99 Gemeindegesetz als Verwaltungsübertretung geahndet.

§ 5 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft. Alle anderen Verordnungen zu diesem Zweck werden außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister

Strolz

Stefan Strolz



Anschlag an der Amtstafel: 20.08.2021

Abnahme von der Amtstafel: